

Veröffentlichungspflichten 2025

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 23c Abs. 1 Nr. 4c EnWG
Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

4c. Anzahl der Netzanschlüsse, die im vergangenen Kalenderjahr länger als drei Monate und länger als sechs Monate ab dem Erhalt des Netzanschlussbegehrens nicht durchgeführt wurden;

Stand 31.12.2024

4c. Anzahl der Netzanschlüsse pro Umspannebene

▪ >3 Monate

Ebene	Anzahl
HS	0
HS/MS	0
MS	4
MS/NS	0
NS	426

▪ >6 Monate

Ebene	Anzahl
HS	1
HS/MS	0
MS	15
MS/NS	0
NS	958